

MUSTER

Betriebsvereinbarung gem. § 3.3 TV FlexÜ:

Wertgleiche Regelungen (insb. Quote, Fortführung TV FlexÜ alt)

Zwischen der

.....

und dem

Betriebsrat der

wird folgende

freiwillige Betriebsvereinbarung über wertgleichen Regelungen zum TV FlexÜ

abgeschlossen:

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung wird auf Grundlage von § 3.3 Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Rente vom (TV FlexÜ) abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt räumlich für und persönlich für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TV FlexÜ fallen.

Hinweise:

- Grundsätzlich gilt eine Betriebsvereinbarung für einen Betrieb. Es ist aber auch der Abschluss einer freiwilligen Gesamtbetriebsvereinbarung möglich (§ 13.2 TV FlexÜ), dann ist der Geltungsbereich entsprechend anzupassen.
- Außertariflich Beschäftigte können in den Geltungsbereich mit einbezogen werden.

§ 2 Betriebliche Altersteilzeit

Hinweise:

Die Bedingungen des Tarifvertrages FlexÜ sind insgesamt wertgleich abzubilden.

Gem. § 3.3 TV FlexÜ kann der TV FlexÜ vollumfänglich durch eine wertgleiche Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeit ersetzt werden. Innerhalb einer solchen Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeit sollen die Betriebsparteien folgende Themen regeln:

- die Modelle der Altersteilzeit (Dauer, Beginn und Ende),
- die Anzahl der Beschäftigten, die an der Altersteilzeit teilnehmen können,
- Kriterien, welche Beschäftigtengruppen bei einer Überschreitung der festgelegten Teilnehmerzahl bevorzugt an Altersteilzeit teilnehmen können,
- eine Abfindungsregelung im Sinn des § 12.2.2 TV FlexÜ.

Bei einer Änderung der allgemeinen Überlastquote kann folgender Textbaustein Verwendung finden:

„Abweichend von § 12.1.1 TV FlexÜ ist der Anspruch eines Beschäftigten auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages nach §§ 12.2 und/oder 12.3 TV FlexÜ ausgeschlossen, wenn und solange ... % der Beschäftigten des Betriebes von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen oder diese Grenze durch den Abschluss eines Altersteilzeitvertrages überschritten würde¹.

Die besonderen Überlastquoten in §§ 12.2.3 und 12.3.1 TV FlexÜ finden keine Anwendung.“

Bei einer Fortführung der bisherigen Regelungen zur Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Rente vom (TV FlexÜ alt) kann folgender Textbaustein Verwendung finden:

„Die Betriebsparteien vereinbaren, dass auch nach dem 31.12.2015 die Altersteilzeit im Betrieb nach den Regelungen des Tarifvertrags zum flexiblen Übergang in die Rente vom (TV FlexÜ alt) gestaltet werden soll.“

Hinweis: In diesem Fall ist zu empfehlen, den Tariftext des TV FlexÜ alt als Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung aufzunehmen.

§ 3 In-Kraft-Treten, Beendigung und Kündigung

Diese Betriebsvereinbarung tritt am in Kraft.

Diese Betriebsvereinbarung endet ohne Nachwirkung, wenn der Tarifvertrag Anspruchsvoraussetzungen vom (TV AVo) oder der TV FlexÜ endet, ohne dass eine Nachfolgeregelung vereinbart wird.

Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende frühestens zum gekündigt werden.

¹ „Gebrauch machen von einer Altersteilzeitregelung“ liegt vor bei einem begonnenen Altersteilzeitarbeitsverhältnis. Zudem gilt als ein „Gebrauch machen von einer Altersteilzeitregelung“ bereits der rechtsverbindliche Abschluss eines Altersteilzeitvertrages innerhalb der Frist des § 12.6 TV FlexÜ.

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten nach dem jeweiligen Beendigungszeitpunkt weiter für die auf ihrer Basis abgeschlossenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse. Im Übrigen ist die Nachwirkung ausgeschlossen.

Ort, Datum

Arbeitgeber

Betriebsrat